## Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/2371



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Herrn Vorsitzenden Thomas Rother Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel. 0431 - 57 00 50 30

Fax: 0431 - 57 00 50 35

e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Unser Zeichen: 11.11.11 ze (bei Antwort bitte angeben)

06. Mai 2011

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein-

Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtags-Drs. 17/1267 Stellungnahme an den SH Landtag, Innen- und Rechtsausschuss

Sehr geehrter Herr Rother, sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Städteverbandes Schleswig-Holstein sind folgende Anmerkungen vorzutragen:

Es ist zu begrüßen, dass das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Überleitungsfassung Schleswig-Holstein und das Landesbesoldungsgesetz in einem einheitlichen Besoldungsgesetz konsolidiert wird. Dadurch wird die praktische Arbeit ungemein erleichtert. Gleiches gilt für das Beamtenversorgungsgesetz.

Eine nennenswerte Änderung erfolgt durch die Umstellung der Besoldungstabelle von Stufen auf Erfahrungsstufen (§ 28 SHBesG) und den Wegfall des Besoldungsdienstalters. Eine wesentliche Vereinfachung durch den Wegfall des Besoldungsdienstalters tritt durch die Übernahme der Grundzüge des § 28 BBesG-ÜfSH allerdings nicht ein. Auch künftig wird durch Bescheid die Einstiegserfahrungsstufe mit den entsprechenden Anrechnungsmöglichkeiten festzusetzen sein.

Die Möglichkeit der Stufenhemmung und die Zahlung einer Leistungsstufe sind auch Bestandteile der Vergütung im Tarifrecht. Fraglich ist, ob die unbestimmten Rechtsbegriffe "bei dauernd herausragender Leistung § 28 (6) SHBesG" und "die Leistung entspricht nicht den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen § 28 (7) SHBesG" mit den Begrifflichkeiten und Maßstäben aus dem Tarifrecht "Leistungen liegen erheblich über dem Durchschnitt bzw. Leistungen liegen erheblich unter dem Durchschnitt § 17 (2) TVöD-V" übereinstimmend ausgelegt werden können, um eine Annäherung zwischen Beamten- und Tarifrecht zu erreichen. Hier könnten aus unserer Sicht Probleme in der Praxis entstehen.

| <br>S | ŧ | ä | Ч | ŧ | Δ | h |   | n | Ч |  |
|-------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|
| J     | L | а | u |   |   | U | ш |   | u |  |

Die Überleitung von Besoldungsstufen in die Erfahrungsstufen erscheint unkompliziert und muss voraussichtlich nur für die beurlaubten Beamtinnen durch Einzelbescheid erfolgen.

Der weitestgehende Wegfall der Stellenobergrenze wird begrüßt und trägt der Entscheidungsfreiheit der Kommunen Rechnung.

Im Bereich des Beamtenversorgungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein erfolgt überwiegend eine Konsolidierung, die zu begrüßen ist. Hier haben wir die Anregung, ob nicht im Rahmen der Dienstunfallfürsorge in § 37 BeamtVGSH auch der Kostenträger für wahlärztliche Leistungen (Zweibettzimmer, Chefarzt) der Einfachheit halber geregelt werden könnte.

Darüber hinaus bestehen von Seiten des Städteverbandes Schleswig-Holstein gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Claudia Zempel

Dezernentin